

## § 14 Einsatz und Anrechnung des Einkommens

### I. Neue Struktur

Die Struktur der Regelungen über das Einkommen wurde entzerrt und neu gefasst. 429  
§ 11 SGB II regelt, welche Einnahmen als Einkommen zu berücksichtigen sind. § 11 a SGB II regelt nunmehr, was nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Nach der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens regelt alsdann § 11 b SGB II die Bereinigung des Einkommens. Sowohl die Absetzbeträge wie auch die **Erwerbstätigenfreibeträge** sind hier geregelt. Die zuvor in Unterabschnitt „Anreize und Sanktionen“ befindliche Regelung des § 30 SGB II über die Erwerbstätigenfreibeträge finden sich nunmehr hier wieder. In § 11 Abs. 2 und 3 SGB II wurden Regelungen aufgenommen, die sich zuvor in der ALG II-/Sozialgeld-VO befunden haben. Sie regeln das Zuflussprinzip sowie die Behandlung einmaliger Einnahmen. Aufgrund der neuen Struktur ergeben sich folgende redaktionelle Änderungen:

	Bisher	Neu (SGB II)
Leistungen nach dem SGB II	§ 11 Abs. 1 SGB II	§ 11 a Abs. 1 Nr. 1
Grundrente nach BVG	§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II	§ 11 a Abs. 1 Nr. 2
Renten nach Bundesentschädigungsg	§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II	§ 11 a Abs. 1 Nr. 3
Schmerzensgeld	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	§ 11 a Abs. 2
Zweckbestimmte Einnahmen	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II	§ 11 a Abs. 3 S. 1
Erziehungsbeitrag im Pflegegeld	§ 11 Abs. 4 SGB II	§ 11 a Abs. 3 S. 2
Zuwendungen der Wohlfahrtspflege	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 b SGB II	§ 11 a Abs. 4
Einmalige Einnahmen	§ 2 Abs. 4 ALG II-V	§ 11 Abs. 3

### II. Sozialleistungsdarlehen als Einkommen

Neu eingefügt wurde in § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II die Berücksichtigung von darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Während der Referentenentwurf noch vorsah, dass alle **Darlehen** als Einkommen zu berücksichtigen seien, soweit sie keinem anderen Zweck als dem das Arbeitslosengeld II diene, regelt nunmehr Satz 2 lediglich, dass BAföG und Meister-BAföG und vergleichbare Darlehen als Einkommen anzurechnen sind. Die gesetzliche Formulierung stellt auf „darlehensweise gewährte Sozialleistungen“ für den Lebensunterhalt ab. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Entscheidung des Bundessozialgerichts, Privatdarlehen seien kein Einkommen, vom Gesetzgeber aufgegriffen wurde.<sup>268</sup> 430

Neu eingefügt wurde in § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II die Regelung, dass nicht zunächst vollständig der Bedarf des Kindes auch durch das **Kindergeld** zu decken ist. Die Bedarfe 431

268 BSG 17.6.2010 – B 14 AS 46/09 R.

## 14 § 14 Einsatz und Anrechnung des Einkommens

---

nach § 28 SGB II sind nicht (vorrangig) durch das Kindergeld zu decken. Dies hat zur Folge, dass nach Deckung des Bedarfs des Kindes, bestehend aus Unterkunft-, Mehr- und Regelbedarf, das noch verbleibende Kindergeld bei dem Kindergeldberechtigten – regelmäßig den Eltern oder einem Elternteil – angerechnet wird. Das restliche Kindergeld wird mithin nicht auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe angerechnet.

### III. Zuflussprinzip

- 432 Die laufenden Einnahmen werden in dem Monat berücksichtigt, in dem sie zufließen. Diese einfache und klare Regelung akzentuiert die Bedeutung der Verfügbarkeit einer Einnahme. Nur eine verfügbare Einnahme kann auch dem Lebensunterhalt dienen. Problematisch ist dies in den Fällen der **Einnahmen in Geldeswert**, wie beispielsweise bei Erbschaftsansprüchen. Besteht der Erbschaftsanspruch lediglich in einem Auseinandersetzungsanspruch gegen die ungeteilte Erbengemeinschaft, ist fraglich, ob diese Einnahme, die ggf sogar einen marktgängigen Preis besitzt, bereits verfügbar ist. Die Regelung betrifft indes nur **laufende Einnahmen**. Mit der Vorschrift wird auch geregelt, dass Einnahmen, die nur an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund bestehender Beschäftigungsverhältnisse gezahlt werden, wie beispielsweise Tagesgagen, keine einmaligen Einnahmen sind. Sie werden wie laufende Einnahmen behandelt.<sup>269</sup> Die Klarstellung wird durch eine weitere Regelung zur Akzentuierung des Monatsprinzips flankiert. Der Antrag auf Leistungen wirkt nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II auf den ersten Tag des Monats zurück (siehe Rn 502). Eine an zu erwartenden Zuflüssen orientierte Gestaltung des Leistungsfalls wird hierdurch in dem Monat erschwert, in dem der Zufluss erwartet wird.

### IV. Einmalige Einnahmen

- 433 Wie zuvor in § 2 Abs. 4 ALG II-V regelt nunmehr § 11 Abs. 3 SGB II die Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen. Hierbei unterscheidet die Regelung wie bisher zwei Fallgestaltungen.
- 434 Ist die Einnahme kleiner als der ungedeckte Bedarf in dem Monat, so wird sie nur in dem Monat des Zuflusses berücksichtigt. Ist die Einnahme größer als der Bedarf, so wird die Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufgeteilt und angerechnet. Insofern nimmt die Neuregelung die Diskussion über den **Verteilzeitraum** für einmalige Einnahmen auf und regelt diesen.
- 435 Besteht am Ende des sechsmonatigen **Anrechnungszeitraums** immer noch ein Restbetrag der einmaligen Einnahme, so ist dieser nicht mehr als Einkommen bei der Beurteilung der Hilfebedürftigkeit für den sich anschließenden Zeitraum zu berücksichtigen. Vielmehr handelt es sich um den Bestand an Werten – mithin Vermögen. In dem sich anschließenden Zeitraum ist bezüglich dieser einmaligen Einnahme lediglich zu prüfen, ob es sich um einzusetzendes Vermögen handelt, welches über den Vermögensfreigrenzen des § 12 Abs. 2 SGB II liegt. Insofern kann entgegen der Rechtsprechung des Bun-

---

<sup>269</sup> BT-Drucks. 17/3404, S. 94.

dessozialgerichts<sup>270</sup> Vermögen während des laufenden Leistungsbezugs erworben werden.

Wie zuvor in der ALG II-V geregelt, verbleibt es dabei, dass eine **Verschiebung der Anrechnung um einen Monat** nach hinten erfolgt, wenn bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahmen erbracht worden sind. Dann wäre eine Aufhebung nach § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X rechtswidrig, soweit sie auf den Monat des Zahlungseingangs abstellt. Bei der Regelung des § 11 Abs. 3 S. 2 SGB II erfolgt eine Modifikation des in Abs. 2 und 3 normierten Zuflussprinzips. 436

#### V. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

In § 11 a Abs. 1 sind die Einkommensarten geregelt, die **nicht als Einkommen** anzurechnen sind und zuvor an verschiedenen Stellen des § 11 SGB II geregelt waren. Hierbei handelt es sich um die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (§ 11 a Abs. 1 Nr. 1 SGB II), die Grundrenten (§ 11 a Abs. 1 Nr. 2 SGB II) nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie die Grundrenten nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung (§ 11 a Abs. 1 Nr. 2 SGB II) des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen. Weiterhin sind die Renten und Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (§ 11 a Abs. 1 Nr. 3 SGB II) sowie das Schmerzensgeld (§ 11 a Abs. 2 SGB II) nach § 253 BGB nicht als Einkommen zu berücksichtigen. 437

##### 1. Einnahmen aus Tätigkeiten als Übungsleiter sowie Aufwandsentschädigung für kommunalpolitische Mandate

In das Vermittlungsverfahren ist eine neue Regelung zum Umgang mit steuerprivilegierten Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter sowie Aufwandsentschädigungen für kommunalpolitische Mandate aufgenommen worden. Diese Einnahmen werden bis zu einem Betrag von 175 EUR monatlich als pauschalierter Ausgleich für den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand von der Anrechnung auf den Bedarf freigestellt, § 11 b Abs. 2 S. 3 SGB II. Bereits ab einer Einnahme von mehr als 175 EUR kann auch ein höherer Aufwand geltend gemacht werden. Bei Einkommensarten aus Erwerbstätigkeit besteht diese Möglichkeit erst ab einem Einkommen von 400 EUR, § 11 b Abs. 2 S. 2 SGB II. Erfasst werden die Tätigkeiten, die unter die Vorschrift des § 3 Nr. 12, 26, 26 a, 26 b EStG fallen. 438

##### 2. Zweckbestimmte Einnahmen

Die bisherige Regelung des § 11 Abs. 3 SGB II zu den zweckbestimmten Einnahmen wurde neu gefasst. Die Nachfolgeregelungen befinden sich nunmehr in § 11 a Abs. 3 S. 1 SGB II und wurden zudem inhaltlich modifiziert. Die bisherige Regelung versuchte, Elemente der Vorschriften des SGB XII über die weiteren Zuwendungen zusammenzufassen. Die Neuregelung übernimmt die **Regelungsstruktur des SGB XII**. 439

Voraussetzung für die Nichtanrechnung einer zweckbestimmten Einnahme ist, dass sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck 440

270 BSG 30.9.2008 – B 4 AS 29/07 R.

## 14 § 14 Einsatz und Anrechnung des Einkommens

---

erbracht wird. Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im diesem Sinne gehören Gesetze, Verordnungen, Satzungen sowie öffentlich-rechtliche Förderrichtlinien, soweit ihnen eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zugrunde liegt. Nicht ausreichend ist eine allgemeine Zweckrichtung, wie dies bei der Eigenheimzulage vorgesehen war. Es gab lediglich Motivlagen und Umstände, die der Gesetzgeber fördern wollte.<sup>271</sup>

### 3. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege

- 441 Die Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege entsprechen mit der Neufassung des § 11 a Abs. 4 SGB II der Regelung des § 84 Abs. 1 SGB XII. Zuwendungen der freien **Wohlfahrtspflege** dienen üblicherweise dem gleichen Zweck wie die Leistungen nach dem SGB II. Sie sind regelmäßig für den notwendigen Lebensunterhalt bestimmt. Wertmäßig fallen diese regelmäßig gering aus. Oftmals sind es Zuwendungen der Tafeln, der Kleiderkammern oder Möbelspenden. Eine Anrechnung der Sachleistung erfolgt dann nicht, weil sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären. Hierbei sind der Umfang der Leistung, deren Wert und deren Häufigkeit zu prüfen. Einmalige Zuwendungen können in der Regel einen höheren Wert besitzen als wiederkehrende.

### 4. Zuwendungen Dritter

- 442 § 11 a Abs. 5 SGB II regelt den Umgang mit Zuwendungen von Dritten, die hierzu **weder rechtlich noch sittlich verpflichtet** sind. In § 11 a Abs. 5 SGB II sind zwei Fallgestaltungen enthalten. In Nr. 1 ist geregelt, dass eine Anrechnung als Einkommen nicht erfolgt, soweit die Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre.
- 443 Grob unbillig ist eine Anrechnung in den Fällen, in denen unter Berücksichtigung der Aufgabe des Fürsorgesystems, die Existenz zu sichern, dennoch nach dem Empfinden aller billig und gerecht Denkenden eine Anrechnung nicht in Ordnung wäre. Dies ist beispielsweise bei **Ehrengaben** aus öffentlichen Mitteln, kleineren Gewinnen aus Tombolas oder Soforthilfen bei Katastrophen der Fall. Auch bei Anerkennung einer Lebensleistung durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Persönlichkeiten, wie beispielsweise dem Bundespräsidenten, entspräche es nicht der Billigkeit, solche Zuwendungen anzurechnen.
- 444 Eine Anrechnung dürfte schlechterdings zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen. In diesen Fällen wäre eine Anrechnung **unbillig** im Sinne des § 11 a Abs. 5 SGB II. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn unter Einsatz des eigenen Lebens ein Rettungsansatz erfolgte und dann eine finanzielle Zuwendung für diesen Einsatz zusammen mit einer Auszeichnung übergeben wird. In diesem Fall soll dem Zuwendungsempfänger die Leistung verbleiben.<sup>272</sup>

### 5. Geringfügige Zuwendungen

- 445 Daneben werden nach § 11 a Abs. 5 Nr. 2 SGB II Einnahmen nicht angerechnet, wenn sie geringfügig sind. Als Anhaltspunkt hierfür kann die neue **Bagatellgrenze** für mo-

---

271 U.a. Private Bauwirtschaft sowie Städtebau, vgl BR-Plenarprotokoll 805 v. 5.11.2004, S. 559.

272 BT-Drucks. 17/3404, S. 94.

natliche Beträge und deren Nichtanrechnung in der ALG II-V herangezogen werden. Danach wird eine Einnahme nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn sie 10 EUR monatlich nicht übersteigt, § 1 Nr. 1 ALG II-V.<sup>273</sup> Zuwendungen beeinflussen die Lage des Leistungsberechtigten nicht so günstig, wenn geringfügige Beträge den Leistungsempfänger einmalig erreichen.

#### VI. Tagespflege

Die Leistungen der **Tagespflege**, die nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. Die Tagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst neben der weitreichenden Erstattung von Ausstattungskosten auch den Aufwand, der der Tagespflegeperson entsteht. Die Einnahmen aus der Tagespflege einschließlich der Aufwandsersatzungen durch den Jugendhilfeträger werden künftig wie Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit behandelt. Gemäß § 77 Abs. 2 SGB II findet diese Regelung jedoch erst zum 1.1.2012 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die in § 77 Abs. 2 SGB II geregelte Übergangsregelung, wonach die Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für das erste und zweite Pflegekind nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind. Für das dritte Pflegekind ist die Leistung zu 75 % und für jedes weitere Pflegekind vollständig als Einkommen zu berücksichtigen. Hierdurch soll den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, sich auf die veränderte Anrechnungssituation einzustellen und einen weiteren Aufbau der Tagespflege zu ermöglichen.<sup>274</sup>

#### VII. Neuregelung des Erwerbstätigenfreibetrages

Der Freibetrag auf Erwerbseinkommen ist marginal gestiegen. Nach der Regelung des § 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind nunmehr für einen schmalen Korridor weitere 10 % nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Dies betrifft den Bereich von 800 EUR bis 1000 EUR. Der höchstmögliche **Gesamtfreibetrag** steigt hierdurch von 310 EUR auf 330 EUR.

##### 1. Neufassung

Mithin gilt zusammenfassend für die Anrechnung von Erwerbseinkommen:

- Die ersten 100 EUR sind von der Anrechnung völlig freigestellt.
- Im Bereich von 200 EUR bis 1.000 EUR sind 20 % des Bruttogehalts von der Anrechnung freigestellt.
- Von 1.000 EUR bis 1.200 EUR sind 10 % des Bruttoeinkommens von der Anrechnung freigestellt.
- In Haushalten, in denen ein minderjähriges Kind lebt, beträgt der weitere Freibetrag auf das Einkommen von 1.200 EUR bis 1.500 EUR 10 %.

273 BT-Drucks. 17/3404, S. 95.

274 BT-Drucks. 17/3404, S. 118.